



**Amtsleitung**

Tel. 03124/51300-0

Fax. 03124/51300-800

E-Mail: [gde@gratwein-strassengel.gv.at](mailto:gde@gratwein-strassengel.gv.at)

# **Kanalabgabenordnung**

## **der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung vom 29. November 2018 i.V.m. der Sitzung öGRS\_08/2023 vom 14.12.2023, i.V.m. der Sitzung öGRS\_08/2024 vom 12.12.2024 und i.V.m. der Sitzung öGRS\_01/2025 vom 27.02.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 20,99.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 59,401.840,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 8,972.346,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 50,429.494,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 180.228 lfm zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (*in Quadratmetern*), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (*in Quadratmetern*) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (*EGW*), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (*bis zu 2 Nachkommastellen*) entsprechen:

|                |         |
|----------------|---------|
| 0 bis 1 Person | 1 EGW   |
| 2 Personen     | 2 EGW   |
| 3 Personen     | 2,5 EGW |
| 4 Personen     | 3,5 EGW |
| 5 Personen     | 4 EGW   |
| 6 Personen     | 5 EGW   |
| ab 7 Personen  | 6 EGW   |

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 85,30.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz und/oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Gebühr nach Abs. 2. Sollten jedoch in einer Nutzungseinheit (*Wohnung*) zur Pflege und Betreuung mehrere Pflegepersonen (*zB ausländische Betreuungskräfte*) gemeldet sein, so ist für die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr insgesamt nur 1 Person zugrunde zu legen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Pflegepersonen im selben Haushalt wie die zu pflegende Person bzw. zu pflegenden Personen gemeldet sind.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Gebühr von einem EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren bei Gebäuden bzw. Objekten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach folgenden Ansätzen:
- a. Verrechnung nach DN-EGW, wenn sich die Betriebsstätte (*unabhängig von einem eventuellen Wasserbezug*) im Wohnobjekt befindet, dann
    - für 0 - 2 Dienstnehmer (*DN*) → 0,7 EGW,
    - für jeden weiteren DN 0,7 EGW
  - b. Verrechnung nach Wasserverbrauch, wenn eine Betriebsstätte sich nicht im Wohnobjekt befindet und der Wasserbedarf ausschließlich durch einen geeichten Wasserzähler zur Gänze erfasst wird, dann
    - € 2,37/m<sup>3</sup> bis einschließlich 500 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch
    - € 1,17/m<sup>3</sup> über 500m<sup>3</sup> Wasserverbrauch
  - c. Verrechnung nach DN-EGW und Fläche (*§ 4 Kanalabgabengesetz 1955*), für Objekte, für welche Punkt b. nicht zutrifft, da entweder kein Wasserbezug gegeben ist oder die Erfassung des gesamten Wasserbedarfs nicht durch einen geeichten Wasserzähler erbracht werden kann, dann
    - nach DN mit 0,7 EGW (*0-2 DN nur 0,7 + je weiterer DN 0,7*) und
    - nach Fläche (*§ 4 Kanalabgabengesetz 1955*) mit € 1,17/m<sup>2</sup>.
- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl zur EGW-Berechnung ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines Jahres, in dem die Person melderechtlich oder

arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

*Anm.: in der Fassung vom 12.12.2024 öGRS\_08/2024*

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (6) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

*Anm.: in der Fassung vom 14.12.2023 öGRS\_08/2023*

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren hinzuzurechnen.

## § 7

### Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in dieser Kanalabgabenordnung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinde Eisbach lt. GRB vom 13.12.2001 idF lt. GRB vom 20.11.2012, der ursprünglichen Marktgemeinde Gratwein lt. GRB vom 24.11.2005 iVm GRB vom 16.12.2010 idF lt. GRB vom 24.09.2014 sowie der ursprünglichen Marktgemeinde Judendorf-Straßengel lt. GRB vom 29.11.2005 idF lt. GRB vom 27.11.2014 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- (3) In der Fassung der Verordnung vom 14.12.2023 treten § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 5 lit. b, § 4 Abs. 5 lit. c und § 5 Abs. 4 mit **01 Jänner 2024** in Kraft.
- (4) In der Fassung der Verordnung vom 12.12.2024 treten § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 5 lit. b und § 4 Abs. 5 lit. c mit **01 Jänner 2025** in Kraft.
- (5) In der Fassung der Verordnung vom 27.02.2025 treten § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 5 lit. b und § 4 Abs. 5 lit. c mit **dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monats Ersten** in Kraft.

Anm.: in der Fassung vom 12.12.2024 öGRS\_08/2024

Gratwein-Straßengel, am 27.02.2025

Angeschlagen am: .....03.04.2025  
Abgenommen am: .....

